



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

11/SN-340/ME

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. .... 92 -GE/19-  
Datum: - 5. JULI 1993  
Verteilt ..... 16. Juli 1993 fka

*St. Labuwal*

wien, am 2. Juli 1993  
Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
12.840/08-I 2/93

Sachbearbeiter/Klappe  
Mag. Kuscher/6664

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend  
Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz)  
und eines Bundesgesetzes mit dem das Patent-  
gesetz 1970 geändert wird;  
Stellungnahme

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu den  
Gesetzesentwürfen des Bundesministeriums für wirtschaftliche  
Angelegenheiten betreffend eines Schutzzertifikatsgesetzes  
und eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 ge-  
ändert wird, übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Riedl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rinner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Referat für den gewerblichen Rechtsschutz  
 Kohlmarkt 8 - 10  
 1014 Wien

wien, am 2. Juli 1993

Telefax BMLP.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
 12.840/08-I 2/93

Sachbearbeiter/Klappe  
 Mag. Kuscher/6664

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend  
 Schutzzertifikate (Schutzzertifikatgesetz)  
 und eines Bundesgesetzes mit dem das Patent-  
 gesetz 1970 geändert wird;  
 Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 teilt die Stellungnahme zu den im Betreff genannten Geset-  
 zesentwürfen wie folgt mit:

1. Zum Bundesgesetz betreffend Schutzzertifikate (SchZG):  
 Aufgrund der Generalklausel "...in Österreich in Kraft  
 stehende Verordnungen der europäischen Wirtschaftsgemein-  
 schaft über die Schaffung ergänzender  
 Schutzzertifikate..." geht aus dem Gesetzestext zu § 1  
 Abs. 1 SchZG nicht deutlich hervor, für welche Patente  
 das SchZG gelten soll, welche Wirkungen diese Schutzzer-  
 tifikate entfalten und welche Voraussetzungen und Verfah-  
 ren zur Erlangung der Schutzzertifikate nötig sind. Dies  
 wird erst in den Erläuterungen beschrieben bzw. geht es  
 aus der, durch die Generalklausel des § 1 Abs. 1 leg.cit.  
 verwiesenen Verordnung des Rates 1768/92/EWG hervor.  
 Ist der Anwendungsbereich der Schutzzertifikate über die  
 Arzneimittel hinaus beabsichtigt, so muß zum Begriff  
 "Patent" klargestellt werden, daß darunter nur Patente im

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Sinne des Patentgesetzes 1970 fallen. Das Sortenschutzgesetz, BGBl.Nr. 108/93, kennt Sonderpatente ("Pflanzenpatente"), die von diesem Gesetz nicht erfaßt werden sollen.

Im Sinne des Legalitätsprinzips gemäß Artikel 18 B-VG muß das Schutzzertifikat und dessen Geltungsbereich im Gesetz konkret definiert und geregelt werden und nicht durch einen generalklauselhaften Verweis auf künftig geltende Regelungen der EG.

2. Zum Gesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, gibt es keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Riedl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: